

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dörentrup vom 20.11.2019

[Nachrichtlich: Aufstellung und Änderung der Satzung

Aufstellung und Änderung der Satzung

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung	Änderung	Änderungsart	In Kraft seit
0	14.11.2019	Bekanntmachungskasten/Internet 20.11.2019 – 09.12.2019		Neufassung	01.01.2020

]

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in seiner Sitzung vom 14.11.2019 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Dörentrup gelegenen Friedhöfe.

§ 2

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

1. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1.1. Nutzungsgebühren für Reihengräber

1.1.1. Reihengrab Erdbestattung

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) für Verstorbene über 5 Jahre | 650 EUR |
| b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 480 EUR |

13.3

1.1.2.	<u>Urnen-Gräber (nur 1 Urne)</u>	620 EUR
	a) Urnen-Reihengrab	
	b) Urnen-Reihengrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte (Nutzungsgebühr ohne Kauf der Gedenkplatte)	
	c) Urnen-Reihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage mit Bepflanzung	
	d) Urnen-Reihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage Baum	
	e) Urnen-Reihengrab in der Baumurnengrabstätte als pfelegelose Bestattungsform	

1.1.3.	<u>anonyme Urnen-Gräber</u>	460 EUR
	a) anonymes Urnen-Reihengrab	
	b) anonymes Urnen-Reihengrab im Rasenfeld	

1.2. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1.2.1.	<u>Erdbestattung</u>	
	a) 1-stelliges Wahlgrab (30 Jahre Nutzungszeit)	960 EUR
	b) 2-stelliges Wahlgrab (30 Jahre Nutzungszeit)	1.600 EUR
1.2.2.	<u>Urnen-Bestattung</u>	
	a) Urnen-Wahlgrab 1-stellig (30 Jahre Nutzungszeit)	920 EUR
	b) Urnen-Wahlgrab 2-stellig (30 Jahre Nutzungszeit)	1.530 EUR
	c) Urnen-Wahlgrab 2-stellig (30 Jahre Nutzungszeit) in der Baumurnengrabstätte als pfelegelose Bestattungsform	1.530 EUR
1.2.3.	Verlängerungsjahr je Wahlgrabstelle bzw. je Urne	30 EUR

1.3. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Wahlgrabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungsdauer von 30 Jahren an den Wahlgräbern überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstelle zu zahlen.

2. Bestattungsgebühren

2.1.	Benutzung der Leichenzelle/Kühlzelle	125 EUR
2.2.	Benutzung der Friedhofskapelle	250 EUR

13.3

2.3. Beisetzung (Grabbereitung)

2.3.1. Die Grabbereitung umfasst das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich des Aushängens der Grube, die Herrichtung eines Nothügels und das Auflegen der Kränze und die Gestellung eines Transportwagens für die Überführung des Sarges von der Friedhofskapelle bis zum Grab.

2.3.2. Die Grabbereitung beinhaltet auch die Erstherrichtung der Grabstelle (ca. 6 Wochen nach dem Trauerfall).

Die Herrichtung umfasst das Abräumen der Kränze, das Abstechen der Grasnarbe, das Umgraben, die Erde abfahren, den Mutterboden, bzw. Erde und Torf liefern und einbringen, bei Reihengräbern die Einkürzung der Grabstelle auf die Nettogröße und die Einfassung der Grabstätte mit roten Gehwegplatten mit Felsstruktur.

2.3.3. Mit den Grabbereitungskosten werden auch gleichzeitig die Gebühren für die Einebnung der Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der vorzeitig beantragten Einebnung erfasst.

2.3.4. Die Gebühren betragen:

2.3.4.1. Beisetzung Erdbestattung 730 EUR

- a) Reihengrab
- b) Wahlgrab

2.3.4.2. Beisetzung in Urnen-Grab 270 EUR

- a) Urnen-Reihengrab
- b) Urnen-Wahlgrab
- c) anonymes Urnen-Reihengrab
- d) Urnen-Reihengrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte (ohne Gedenkplatte)
- e) anonymes Urnen-Reihengrab im Rasenfeld
- f) Urne in einem Wahlgrab für Erdbestattung
- g) Urnen-Reihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage mit Bepflanzung
- h) Urnen-Reihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage Baum
- i) Urnen-Reihengrab in der Baumurnengrabstätte
- j) Urnen-Wahlgrab 2-stellig in der Baumurnengrabstätte

13.3

- 2.3.4.3. Findet die Trauerfeier/Bestattung auf Antrag außerhalb der in § 8 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung festgesetzten Zeiten statt, sind für die Überstunden Mehrkosten in Höhe von **240 EUR** zu erstatten. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die Durchführung eine personelle Beteiligung seitens der Gemeinde Dörentrup gegeben ist.

2.4. Sonstige Gebühren

- 2.4.1. Aufschlag Urnengemeinschaftsanlage
- | | |
|--------------------|---------|
| a) mit Bepflanzung | 250 EUR |
| b) Baum | 190 EUR |
- 2.4.2. Namenstafel f. UGA mit Bepflanzung bzw. Namensring für UGA Baum 370 EUR

2.5. Umbettungen und Ausbettungen

- 2.5.1. Die Aufwendungen für Um- und Ausbettungen sind durch den Antragsteller in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten (Stundeneinsatz Mitarbeiter Bauhof, Fahrzeugeinsatz, Verpackungs- und Versandkosten).
- 2.5.2. Die Kosten für etwa notwendige neue Särge bei den Um- und Ausbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Um- bzw. Ausbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

3. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

- 3.1. Zulassung von Gewerbetreibenden –jährlich- 50,00 EUR
- 3.2. Für sonstige, zusätzliche, oder nicht im Voraus bestimmbare Leistungen werden die Gebühren nach Arbeitszeit und Materialkosten im Einzelfall festgesetzt, die durch den Antragsteller zu entrichten sind.

13.3

§ 3

Entstehung und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Dörentrup oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so ist jeder einzelne Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dörentrup vom 23.11.2016 außer Kraft.